

Gemeinde Ellerdorf

7. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik“

für das Gebiet westlich und östlich der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg auf den Flurstücken 19/2, 20/2, Flur 7 und 11, 55, Flur 4, Gemarkung Ellerdorf

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 21.11.2017 mit Frist bis zum 21.12.2017 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung vom 27.11.2017 bis zum 29.12.2017 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreis Rendsburg Eckernförde, 19.12.2017	3
1.2	NABU Schleswig-Holstein und Nortorf, 15.12.2017	8
1.3	Eisenbahn Bundesamt, 22.11.2017	11
1.4	Bundesnetzagentur, 23.11.2017.....	13
1.5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 25.11.2017	14
1.6	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 22.11.2017	15

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 22.11.2017
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, 27.11.2017
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 29.11.2017
- Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, 06.12.2017
- Handwerkskammer Flensburg, 08.12.2017

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Rendsburg Eckernförde, 19.12.2017

Zu den vorliegenden Bauleitplanungen, hier eingegangen am 23.11.2017, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

Fachdienst Regionalentwicklung

Mit den vorliegenden Bauleitplanungen sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Ellerdorf geschaffen werden. Das vorliegende Planverfahren war bereits Gegenstand von Stellungnahmen des Kreises Rendsburg-Eckernförde, letztmalig vom 16.06.2017.

Die überplanten Flächen sind in der amtsweiten Potenzialstudie zu Freiflächenphotovoltaikanlagen für das Amt Nortorfer Land als Teile der Flächen B 2.4 und B 2.6 aufgeführt und als gut geeignet bewertet. Der Bewertung wird gefolgt, so dass aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Aufgrund der vorgelegten Planunterlagen wird allerdings um Berücksichtigung der folgenden Anregungen gebeten:

In der bisherigen Bilanzierung zum naturschutzrechtlichen Ausgleich in Kapitel 7.2 des Umweltberichtes sind die im Bebauungsplan festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ als Ausgleichsflächen 1-5 aufgeführt. Die Flächen sollten daher als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt werden.

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Kompensationsflächen können sowohl als „Maßnahmenflächen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden, als auch als „Anpflanzflächen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 (Kommentar zum BauGB nach Battis/Krautzberger/Löhr, 12. Auflage, zu § 9 Abs. 1 Nr. 25, Rn. 152). Für Pflegemaßnahmen ist jedoch nur eine Festsetzung auf Grundlage von Nr. 20 möglich.

In diesem Plan soll unterschieden werden zwischen Flächen, die außerhalb des Solarparks liegen und ausschließlich der Kompensation dienen (Maßnahmenflächen nach Nr. 20) und Kompensationsflächen innerhalb des Solarparks,

Landesplanerische Stellungnahme

In der Ausgleichbilanzierung sind zudem lediglich 558 m² Zuwegung in Abzug gebracht. Gemäß textlicher Festsetzung 1.6 sind Zuwegungen auf den Flächen 2-5 allerdings allgemein bis zu einer Breite von 5 m zulässig. Aus hiesiger Sicht wäre es zur Durchsetzung der in Kapitel 7.2 aufgeführten Bilanzierung nötig, in der textlichen Festsetzung 1.6 eine maximale Fläche für die Errichtung von Zuwegungen festzusetzen.

Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde):

Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten. Die vorgesehenen Flächen befinden sich jedoch teilweise in einem Archäologischen Interessengebiet nach § 12 (2) Ziffer 6 DSchG. Deshalb ist besonders darauf zu achten, ob und wenn ja, mit welchen Aussagen das (dafür zuständige) Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein eine Stellungnahme zu der Flächennutzungsplanänderung abgibt (vgl. Umweltbericht, Kapitel „3.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ Seite 21).

Abwägungsvorschlag

die z. B. teilweise auch als gelegentliche Erschließungsflächen dienen (Anpflanzflächen nach Nr. 25). Die Pflegemaßnahmen innerhalb von Anpflanzflächen nach Nr. 25 haben als Rechtsgrundlage die Nr. 20.

Diese Begrifflichkeiten finden sich auch im Kapitel 3.3 des Umweltberichtes. Unter der Überschrift Kompensationsflächen wird korrekt unterschieden zwischen Anpflanzflächen nach Nr. 25 und Maßnahmenflächen nach Nr. 20.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenangabe in der Ausgleichbilanzierung bezieht sich auf die tatsächlich notwendige Zuwegung innerhalb eines Biotopschutzstreifens. Ergänzend wurden 2.675 m² Zuwegung außerhalb der Biotopschutzstreifen in die Bilanzierung aufgenommen (siehe Tabelle 3). Eine darüber hinaus gehende Versiegelung ist nicht zu erwarten, da sicher davon auszugehen ist, dass keine unnötigen Erschließungsflächen angelegt werden. Es ist in einem Bebauungsplan zulässig, nicht einen nur theoretisch möglichen Worst-Case anzunehmen, sondern die nach vernünftigen Maßstäben wahrscheinlich eintretende Versiegelung als Maßstab zu anzunehmen. Kleine Ungenauigkeiten sind dabei ohne Belang, da die Kompensation der Abwägung unterliegt und nicht sklavisch bis auf den letzten m² genau einem Berechnungsmodell gefolgt werden muss.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Das Archäologische Landesamt hat keine weiteren Anmerkungen zur Planung (siehe Stellungnahme 1.6).

Landesplanerische Stellungnahme

Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Wie in dem digital vorliegenden Landschaftselementekataster dargestellt, befinden sich im Plangeltungsbereich Knicks, die dem besonderen gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21. (1) Nr. 4 LNatSch unterliegen.

Die in der Biotoptypenkartierung erfolgte Unterscheidung dieses besonders geschützten Biotops in „Knicks“ und „Hecken“ mag die aktuell erfolgte Bestandsaufnahme wiedergeben. Gem. der o. g. Unterlagen handelt es sich ausschließlich um Knicks, auch wenn ihnen ggf. aktuell die Baumschicht in Form von sog. Überhältern fehlen mag. Insofern ist sowohl die Planzeichnung als auch die Zeichenerklärung zu korrigieren.

Darüber hinaus fehlen Teile der gesetzlich besonders geschützten Knicks, die in der Biotoptypenkarte als „Baumhecke“, „Baumhecke mit Ruderalflächen“ Weidengebüsch und „Feldhecke“ kartiert worden sind. Auch diese sind in die Planzeichnung als gesetzlich geschützter Knick nachrichtlich zu übernehmen.

In der Begründung unter Pkt. 4.3 „Maß der baulichen Nutzung“ ist u. a. von Masten als technische Anlagen zur Überwachung mit einer Gesamthöhe von 8 m über gewachsenen Geländeoberfläche die Rede. Weder in Plandarstellung findet sich ein entsprechender Mast- Standort noch ist in der Zeichenerklärung eine entsprechende Signatur mit Erläuterung ausgewiesen. Es wird um eine entsprechende Ergänzung gebeten.

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die vorhandenen und gemäß dem aktuell gültigen Biotoptypenschlüssel kartierten Hecken werden in den Hinweisen der Planzeichnung redaktionell in Knicks umbenannt um eine Kongruenz der Bezeichnung zum Landesnaturschutzgesetz zu erreichen. Der Schutzstatus sowie das Ergebnis der Biotoptypenkartierung werden hierdurch nicht verändert.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt:

Die als Baumhecke, Baumhecke mit Ruderalfläche sowie Feldhecke kartierten Bereiche sind gesetzlich geschützte Biotope und wurden bereits als solche in der Planzeichnung als Hinweis übernommen, ihr Schutz wird durch die Einrichtung eines Biotopschutzstreifens gesichert. Fehlende Teile konnten nicht festgestellt werden. Der kartierte Weidenbusch ist ein frei stehender Busch und nicht Teil eines Gehölzstreifens. Er fällt damit nicht unter den gesetzlichen Biotopschutz. Durch den Abstand zum Baufeld ist sein Schutz trotzdem sichergestellt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan werden die nach textlicher Festsetzung 1.2 bereits zulässigen Kameramasten dargestellt.

Landesplanerische Stellungnahme

In Kap. 5 „Eingriffsbilanzierung“ des Umweltberichts werden für die interne Erschließung/Zuwegung innerhalb der Biotopschutzstreifen geschotterte/teilversiegelte Flächen in einer Größenordnung von 418 m² genannt. Bei einer möglichen Wegebreite von max. 5 m innerhalb dieser Flächen entspräche das einer Gesamtlänge von nur 84 m. Die in der Tabelle in Kap 7.2. „Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich“ genannten Flächenermittlungen für die in den Flächen 2 bis 5 benannten Zuwegungsflächen für Zuwegungen summieren sich diese auf insgesamt 558 m². Diese Diskrepanz zu den Flächenermittlungen der Tabelle 3 in Kap. 5 ist nicht schlüssig und durch Überprüfung zu beseitigen. Unter 1. 5 der textlichen Festsetzungen ist die Nennung einer Maximalfläche für die Herstellung von Zuwegungen/internen Erschließungen sinnvoll.

In Kap. 7.2 „Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich“ des Umweltberichts werden die im Plangeltungsbereich festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung“ nach § 9 (1), Nr. 25a BauGB aufgelistet. Da diese Maßnahmenflächen 1 bis 5 der Teil der Kompensationsflächen darstellen, sind diese sowohl in der Planzeichnung als auch der Zeichenerklärung gleichfalls als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB festzusetzen.

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenangabe in der Ausgleichsbilanzierung bezieht sich auf die tatsächlich notwendige Zuwegung innerhalb eines Biotopschutzstreifens. Ergänzend wurden 2.675 m² Zuwegung außerhalb der Biotopschutzstreifen in die Bilanzierung aufgenommen (siehe Tabelle 3). Durch den Vorhabenbezug des B-Plans und den zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan, der die geplante Zuwegung exakt wiedergibt, ist die maximale Fläche für Zuwegungen hinreichend bestimmt und festgelegt.

Die vermeintliche Diskrepanz zwischen der Zuwegungsfläche innerhalb der Biotopschutzstreifen von 558 m² und dem Ausgleichserfordernis von 418 m² ergibt sich durch das angesetzte Kompensationsverhältnis von 1:0,75 (siehe Kapitel 5).

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Kompensationsflächen können sowohl als „Maßnahmenflächen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden, als auch als „Anpflanzflächen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 (Kommentar zum BauGB nach Battis/Krautzberger/Löhr, 12. Auflage, zu § 9 Abs. 1 Nr. 25, Rn. 152). Für Pflegemaßnahmen ist jedoch nur eine Festsetzung auf Grundlage von Nr. 20 möglich.

In diesem Plan soll unterschieden werden zwischen Flächen, die außerhalb des Solarparks liegen und ausschließlich der Kompensation dienen (Maßnahmenflächen nach Nr. 20) und Kompensationsflächen innerhalb des Solarparks, die z. B. teilweise auch als gelegentliche Erschließungsflächen dienen (Anpflanzflächen nach Nr. 25). Die Pflegemaßnahmen innerhalb von Anpflanzflächen nach Nr. 25 haben als Rechtsgrundlage die Nr. 20.

Landesplanerische Stellungnahme

Die direkt im Randbereich der DB-Strecke angesiedelten Kompensationsflächen (bis 30 m neben der Bahntrasse) erfahren durch die betriebsbedingte Verlärmung und Schadstoffeinträge eine Beeinträchtigung. Diese entsprechen zwar nicht denen vergleichbarer Flächen entlang von Autobahnen mit einer Beeinträchtigung in Höhe von 30 %. Gleichwohl ist mit einer Funktionseinschränkung von min. 10 % auszugehen. Aufgrund des o. G. ist entsprechend ein zusätzlicher Kompensationsnachweis erforderlich und entsprechend nachzuweisen.

Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)

Die Elemente dürfen nur mit Wasser gereinigt werden oder die Waschlösung ist aufzufangen und fachgerecht zu beseitigen.

Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Die Stellungnahme vom 16.06.2017 hat weiterhin Bestand.

Stellungnahme vom 16.06.2017:

Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 2:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.

Der Einsatz von Baumaschinen (hier die Nutzung unbefestigter Flächen) ist auf das notwendige Maß zu reduzieren, um irreversiblen Bodenverdichtungen vorzubeugen.

Abwägungsvorschlag

Richtig gestellt wegen die Begrifflichkeiten im Kapitel 3.3 des Umweltberichtes. Unter der Überschrift Kompensationsflächen wird nunmehr korrekt unterschieden zwischen Anpflanzflächen nach Nr. 25 und Maßnahmenflächen nach Nr. 20.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Aufgrund der sehr eingeschränkten Nutzung der Bahntrasse im Vergleich zu Autobahnen und anderen Straßen werden die Verlärmung sowie die Schadstoffeinträge als nicht so erheblich angesehen, als dass eine Funktionseinschränkung gegeben ist.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Module werden üblicherweise nur mit Wasser gereinigt. In seltenen Fällen einer starken Verschmutzung können biologisch abbaubare Reiniger (z.B. auf Essig- oder Zitronenbasis) zum Einsatz kommen. Eine Festsetzung ist aus Gründen der planerischen Zurückhaltung daher nicht nötig.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Der Einsatz von Baumaschinen kann nicht im B-Plan geregelt werden. Es wird aber ein Hinweis in der Planzeichnung aufgenommen.

Landesplanerische Stellungnahme

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. §§ 2 und 6) einzuhalten.

Altlasten: Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses. Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2014 Ziffer 12 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung von zwei Planausfertigungen und allen zugehörigen Anlagen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde gebeten, sowie zusätzlich einer digitalen Fassung an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.

1.2 NABU Schleswig-Holstein und Nortorf, 15.12.2017

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Nortorf, nimmt zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Nortorf und den NABU Schleswig-Holstein.

Der NABU verweist auf seine Stellungnahmen (an das Amt Nortorfer Land) vom 07.06.2017 zum Bebauungsplan Nr. 2 und der 7. FNP-Änderung „Sondergebiet Photovoltaikanlage“, welche in ihren Anmerkungen bestehen bleiben. Zu den nun vorliegenden Plänen mit Änderung des Landschaftsplans möchte der NABU sich wie folgt ergänzend äußern:

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:
Es wird dazu ein Hinweis in der Planzeichnung aufgenommen.

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird gefolgt
Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt, zwei Planausfertigungen und eine digitale Fassung werden an den Kreis übersendet.

Kenntnisnahme

Landesplanerische Stellungnahme

In der Begründung zum Bebauungsplan, Teil I: Städtebaulicher Teil, 4.2 Art der baulichen Nutzung, Seite 9, bitte im letzten Satz des Absatzes ändern: „Die Bodenoberfläche soll dauerhaft als ~~extensives Feuchtgrünland~~ Extensivgrünland hergerichtet werden.“

In der Begründung zum Bebauungsplan, Teil I: Städtebaulicher Teil, 4.3 Maß der baulichen Nutzung, Seite 9, werden Reihenabstände von ca. 2,3 m vorgesehen. Ist diese Angabe korrekt, oder sind Abstände von 2 – 3 m geplant?

Aufgrund der großen Fläche der geplanten PV-Anlage, insbesondere Randbereichen, Versorgungswegen und den geplanten Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche, möchte der NABU dem Vorhabenträger und der Gemeinde Ellerdorf ans Herz legen, in den weitergehenden Planungen idealerweise auch über Blühstreifen bzw.-flächen nachzudenken.

So können Ausgleichsflächen oder Schutzstreifen wieder zu Blumenwiesen werden und einen positiven Effekt auf die Nahrungsversorgung der Insekten haben. Mehrjährige Blühmischungen fördern die Biodiversität, indem sie das ganze Jahr über Eiablage- und Puppenplätze und reiches natürliches Futter für Vögel und andere Lebewesen bieten.

Auch Bienenvölker finden in und um PV-Anlagen ein neues Zuhause. Neben dem sicheren Lebensraum für die Bienen wird zusätzlich die Bestäubung der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen, Wildpflanzen, Obstbäume und Blumen in der näheren Umgebung gesichert. Der Imker profitiert von qualitativ hochwertigen und pestizidfreien Produkten.

Die Maßnahme Blühstreifen/-flächen anzulegen steigert die landschaftsge-rechte Einbindung nochmals zusätzlich und sorgt damit einhergehend für größere Akzeptanz von Freiflächen-PV-Anlagen durch Menschen – gerade wie in diesem Fall vor dem Hintergrund der „benachbarten“ Windkraftvorrangfläche.

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Begründung wurde entsprechend redaktionell angepasst.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Angabe mit Reihenabständen von ca. 2,3 m ist korrekt.

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

Für das festgesetzte Extensivgrünland ist eine autochthone standorttypische Saatgutmischung festgesetzt. Je nach Mischung weisen diese Saatgutmischungen einen hohen Anteil an blühenden Kräutern auf, so dass sich eine Blumenwiese entwickeln kann.

Landesplanerische Stellungnahme

Fördermöglichkeiten und Beratung zur Anlage von Blühstreifen/-flächen bieten das Land Schleswig-Holstein mit seinen Vertragsnaturschutzprogrammen oder die Stiftung Naturschutz mit der Aktion „Blütenmeer 2020“.

In der Begründung zum Bebauungsplan, Teil I: Städtebaulicher Teil, 4.7 Einfriedungen, Seite 11, wird die Unterkante des Zauns mit einer Höhe von 10 cm festgesetzt.

Der NABU bittet darum, bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen, dass eine Durchlässigkeit des Zaunes für Kleinsäuger und Amphibien durch einen Abstand von mindestens 15 -20 cm (Bodenfreiheit) zur Geländeoberfläche verbleibt. Damit wird gewährleistet, dass die Umzäunung keine Barriere darstellt und Begleiterscheinungen wie Wühllöcher unter dem Zaun minimiert werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden.

Außerhalb der Einzäunung der Anlage ist ein mindestens 3 Meter breiter Grünstreifen mit naturnah gestaltetem Heckenbewuchs wünschenswert.

Zu der in der Begründung zum Bebauungsplan, Teil II: Umweltbericht, 7.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geplanten Beweidung mit Schafen von Mai bis Oktober möchte der NABU anregen, auch eine längere Beweidungsperiode in Betracht zu ziehen, z. B. indem Unterstände für die Schafe errichtet werden.

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die festgesetzte Höhe stellt bereits einen Kompromiss zwischen den Erfordernissen der Schafbeweidung und der Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Amphibien dar. Mit einer Höhe von 10 cm ist die Barrierewirkung ausreichend minimiert.

Der Einsatz von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist nicht geplant und wird aufgrund der planerischen Zurückhaltung nicht gesondert festgesetzt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Wo dies aufgrund von Sichtbeziehungen erforderlich ist, ist die Pflanzung einer Hecke bereits vorgesehen. Ansonsten wird in den Bereichen der Biotopschutzstreifen der Ansaat eines Extensivgrünlandes aufgrund von z. B. Blütenreichtum als Nahrungsgrundlage für Insekten der Vorzug gegeben. Teilweise befinden sich die Flächen außerhalb des Zauns auch außerhalb des Geltungsbereichs, so dass für diese Bereiche keine Festsetzungen getroffen werden können.

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

Die Festsetzung ermöglicht bei Beweidung ausnahmsweise auch eine frühere Beweidung als den 1.7. Dies ermöglicht nach vorheriger Genehmigung auch eine längere Beweidungsperiode. Auch die Möglichkeit einer Umtriebsweide oder mobile Unterstände werden durch die Festsetzungen nicht ausgeschlossen. Der Umweltbericht wird daraufhin redaktionell angepasst.

Landesplanerische Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Auch eine mit Zäunen in Parzellen unterteilte Umtriebsweide ist eine Option. Hier beweiden die Tiere eine Parzelle nach der anderen und verbleiben nur kurze Zeit auf den einzelnen Flächen.

Eine extensive Anwendung ist möglich, wenn die Nutzung durch die Schafe kurz und die Weideruhe lang (mindestens acht Wochen) ist.

Die geplanten Maßnahmen für Gehölzanpflanzungen, dargestellt in der Begründung zum Bebauungsplan, Teil II: Umweltbericht, 7.2 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich, Seite 25, finden die Zustimmung des NABU.

Insgesamt sind die geplanten Festsetzungen in den vorliegenden Plänen zu begrüßen und werden vom NABU affirmativ befürwortet.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

1.3 Eisenbahn Bundesamt, 22.11.2017

Ihre E-Mail ist am 21.11.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 4, eingegangen und von dort zuständigkeitshalber an den Sachbereich 1 weitergeleitet worden. Der Vorgang wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen geführt. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes-eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berührt. Das B-Plan- und F-Plangebiet befindet sich unmittelbar östlich und westlich der zweigleisigen, elektrifizierten Eisenbahnstrecke Neumünster- Flensburg (Strecken Nr. 1 040). Die Strecke ge-

Kenntnisnahme

Landesplanerische Stellungnahme

hört zum Transeuropäischen Eisenbahnnetz, konventioneller Verkehr. Infrastrukturbetreiber ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden insoweit berührt.

Stellungnahme:

Gegen die Ausweisung der Flächen als Sonderbauflächen-Photovoltaik sowohl im B-, als auch im F-Plan bestehen planungsrechtlichen Gründen keine grundsätzlichen Bedenken. Zu den Plänen wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 jeweils mit Schreiben vom 23.05.2017 Stellung genommen. Die Forderungen und Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes werden gemäß der den Unterlagen beigegebenen Abwägung angemessen gewürdigt. In den B-Plan (Teil 8: Hinweise) sind die wesentlichen Forderungen in Bezug auf die Bahnsicherheit (Punkte 4 bis 6) und zu Duldungspflichten von Immissionen (Punkt 7) aufgenommen worden.

Die in Punkt 9.1 der Begründung zum B-Plan getroffenen Aussage, dass wesentliche Lichtreflexionen nicht stattfinden und zudem Knicks, Bäume und Hecken entlang der Wirtschaftswege und Bahntrasse die Sicht auf den Solarpark weitgehend verhindern, wird seitens des Eisenbahn-Bundesamtes lediglich zur Kenntnis genommen. Die Module werden auf die Bahnstrecke ausgerichtet werden. Das SO 2 hat zudem nach hiesiger Kenntnis an seiner südlichen Grenze keine Grünabschirmung. Für Schienenfahrzeuge aus Richtung Neumünster kommt es zu (nicht belegbare) Befürchtung auftretender Blendung.

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Grundsätzlich kommt es durch die Photovoltaikanlage zu Reflexionen auf die Bahnstrecke. Diese treffen jedoch den Triebwagenführer seitlich und befinden sich nicht innerhalb des Gebrauchsblickfeldes. Dies gilt für beide Fahrtrichtungen wenn der Beobachter in die Bewegungsrichtung schaut und macht eine Blendung eher unwahrscheinlich. Die Sonne befindet sich zu den entscheidenden Zeitpunkten in einem ähnlichen Winkel zum Beobachter (Sonnenunter-, Sonnenaufgang je nach Anlagenteil). Dies verhindert in der Regel den Blick in die entsprechende Richtung und mindert den Überraschungseffekt einer plötzlichen Blendung. Daher kann davon ausgegangen werden, dass wesentliche Lichtreflexionen nicht stattfinden.

Störend kann sich bei entsprechenden Sonnenstand lediglich eine flackernde Reflexion erweisen, die sich beim schnellen Vorbeifahren an den Modultischen ergibt. Allerdings ist dies mit dem Befahren einer Allee vergleichbar, bei dem es durch die Baumverschattung zu einem ähnlichen Effekt kommt. In der

Landesplanerische Stellungnahme

Weitere Hinweise zum B- und F-Plan:

- Nach dem B-Plan gehe ich davon aus, dass die Abstandsflächen gem. LBauO eingehalten werden. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernder Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf der Abstimmung mit dem anlagenverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.
- Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu berücksichtigen wären, sind zwischenzeitlich beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig.
- Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Die Stellungnahmen koordinierende Teile (DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg) haben Sie in das Verfahren eingebunden. Ich weise darauf hin, dass die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes die Stellungnahme der DB nicht berührt oder ersetzt.

1.4 Bundesnetzagentur, 23.11.2017

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:
Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit

Abwägungsvorschlag

Regel sollten solche Ereignisse, für den Zeitraum der Vorbeifahrt keine Auswirkung auf die Konzentration des Fahrzeugführers haben.

Die Begründung wird um diese Punkte redaktionell ergänzt.

Kenntnisnahme

Der Belang ist im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von Freiflächenanlagen erfolgt über das PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur.

Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf Null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.

1.5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 25.11.2017

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Kenntnisnahme

1.6 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 22.11.2017

Unsere Stellungnahme vom 17.05.2017 wurde richtig in die Begründung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Ellerdorf für den Bereich „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Kenntnisnahme